

**Evaluationsordnung
(Satzung)
der Fachhochschule Westküste
Vom 11. Juli 2018**

Aufgrund des § 6 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist und § 5 Abs.1 und 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste am 11. Juli 2018 folgende Evaluationsordnung erlassen.

Präambel

Die Fachhochschule Westküste sieht entsprechend ihrem Leitbild ihre vordringliche Aufgabe in der Qualifizierung der Studierenden für eine erfolgreiche Berufstätigkeit. Wesentliche Voraussetzung für eine solche Qualität ist die Einheit von Lehre und anwendungsorientierter Forschung. Das Studienangebot wird als attraktive und international anerkannte Alternative zum Universitätsstudium gepflegt und weiterentwickelt. An dem Qualifizierungsziel misst sich die Qualität der Leistungen der Hochschule.

Die Fachhochschule Westküste begreift das Qualitätsmanagement der Hochschule besonders im Bereich der Lehre als wichtige Aufgabe, die gemeinsam von allen Angehörigen der Hochschule, insbesondere von Modulverantwortlichen, Studiengangverantwortlichen, Dekanaten und Präsidium getragen wird. Die Fachhochschule Westküste versteht Qualitätsmanagement als selbstbestimmtes Instrument, welches das geeignete Werkzeug ist, um die Hochschule im Bereich der Lehre zu gestalten und zu entwickeln.

Die Fachhochschule vertritt die Auffassung, dass die reine Erfassung der Daten und deren Bewertung sowie das Ableiten und Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen nur Teilaspekte eines Qualitätsmanagement darstellen können. Sie sieht die Rahmenbedingungen der Hochschulen als weiteren Teilaspekt, der mindestens in gleichem Maße dazu beiträgt, in hoher Qualität auszubilden. Daher gibt sich die Fachhochschule Westküste die Evaluationsordnung als „Satzung über Qualitätssicherung“ im Sinne des § 5 Abs. 3 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein.

§ 1 Ziel, Umfang und Geltungsbereich der Evaluationen

- (1) Die Fachhochschule Westküste führt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine regelmäßige und systematische Evaluation der Qualität aller Angebote der Hochschule durch. Diese soll definierte Verfahrensweisen und Zielsetzungen überprüfen, ihnen reale Ergebnisse gegenüberstellen, daraus Maßnahmen ableiten und so vorhandene Potentiale erschließen und zur Weiterentwicklung der Hochschule beitragen.
- (2) In einer Evaluation werden jeweils die Leistungen der FHW in der Lehre, in der Forschung, beim Wissens- und Technologietransfer, bei der Weiterbildung, bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages und bei der Aufbau- und Ablauforganisation analysiert.

siert. Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Abläufe zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

- (3) Die Evaluationen umfassen die Leistungen aller Hochschuleinrichtungen, auch die Leistungen aller Institute und Weiterbildungseinrichtungen, sofern diese nicht weitgehend privatrechtlich betrieben werden, sowie die Leistungen der Zentralen Dienste.
- (4) Durch Kooperationsvertrag kann jeweils geregelt werden, dass auch andere Einrichtungen aus dem Umfeld der Hochschule in die Maßnahmen der Evaluation einbezogen werden.
- (5) Der Senat wird die Ergebnisse der Evaluationen diskutieren, bewerten und gemeinsam mit den anderen Gremien Maßnahmen vorschlagen.

§ 2 Verfahren der Evaluation

- (1) Die Evaluation der in § 1 Abs. 2 genannten Leistungen der FHW erfolgt – sofern nicht bereits im Rahmen der vorliegenden Satzung geregelt – durch fallweise festgelegte Prozesse. Detaillierte Verfahrensweisen werden unter Federführung des Präsidiums jeweils von den Prozessbeteiligten schriftlich fixiert.
- (2) Die Evaluation in der Lehre erfolgt in Teilaspekten auch im Rahmen der externen Programmakkreditierungen der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge.
- (3) Präsidium, Dekanate und Zentrale Dienste können über die vorliegende Ordnung hinausgehende externe Evaluationen durchführen lassen, um sich bei der Definition von Arbeitsinhalten, Zielen und Maßnahmen zusätzlicher fachlicher Kompetenz zu bedienen.

§ 3 Verantwortung für die Maßnahmen und deren Durchführung

- (1) Das Präsidium der Fachhochschule Westküste beschließt grundsätzlich über die Durchführung von Evaluationen. Es verabschiedet Berichte über Evaluationen und beauftragt Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der in § 1 genannten Leistungen der FHW unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 HSG.
- (2) Die Gesamtverantwortung für alle Befragungen, Erhebungen und Evaluationen nach §§ 5 und 6 und daraus abzuleitende Maßnahmen trägt seitens des Präsidiums die oder der Vorsitzende des Zentralen Studienausschusses. Sie oder er berichtet im Präsidium und im Hochschulrat unter Berücksichtigung der Vorschläge der Konvente. Ihr oder ihm werden auf Anfrage die Rohdaten und Auswertungen der entsprechenden Befragungen und Erhebungen zugänglich gemacht.
- (3) Die Gesamtverantwortung für alle Forschungsevaluationen auch nach § 8 trägt seitens des Präsidiums die oder der Vorsitzende des Zentralen Ausschusses für Forschung und Entwicklung. Ihr oder ihm werden auf Anfrage die Rohdaten und Auswertungen der entsprechenden Befragungen und Erhebungen zugänglich gemacht.
- (4) Die Gesamtverantwortung für Organisationsberichte trägt das Präsidium. Es delegiert die für die Evaluationen nach § 9 erforderlichen ständigen Arbeiten an die Kanzlerin bzw. den Kanzler. Diese sind verantwortlich für die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen.

- (5) Die Dekanate bzw. die geschäftsführenden Personen der weiteren unter § 2 Abs. 3 genannten Einrichtungen führen die für die Evaluationen nach §§ 5, 6 und 8 erforderlichen ständigen Arbeiten in eigener Verantwortung durch. Sofern die Durchführung der Evaluationen zu Mehrbedarfen an Personalkapazität oder Sachmitteln gegenüber dem Stand vor Erlass dieser Satzung führt und die Leistungen bzw. Gegenleistungen nicht bereits in den Zielvereinbarungen zugesichert wurden, wird das Präsidium mit den Dekanaten darüber jeweils in Verhandlungen treten.
- (6) Die Kosten für externe Evaluationsmaßnahmen für die Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 und 3 werden bei der Aufstellung des Haushalts der Hochschule berücksichtigt. Präsidium und Zentrale Dienste unterstützen die Dekanate bei der Durchführung der internen und externen Maßnahmen.
- (7) Kommen Beteiligte ihren Verpflichtungen gemäß dieser Evaluationsordnung nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen selbst einleiten. Das Präsidium kann mangelbehaftete Evaluations-, Forschungs- oder Organisationsberichte zurückweisen, Nachbesserungen verlangen und Auflagen für die folgenden Berichte machen.
- (8) Die Ergebnisse aus den Berichten der Evaluationen der in § 1 Abs. 2 genannten Felder fließen in die internen Zielvereinbarungen zwischen dem Präsidium und den Fachbereichen ein.

§ 4 Grundsätze der Evaluationen

- (1) Basis der Evaluationen sind Daten, die in regelmäßigen Abständen in möglichst einfachen und wenig arbeitsintensiven Verfahren erhoben und ausgewertet bzw. von den zuständigen Stellen innerhalb der Hochschule zur Verfügung gestellt werden. Berichtspflichten werden so aufeinander abgestimmt, dass Berichtsbestandteile bei Bedarf mehrfach verwendet werden können.
- (2) Durch die Wiederverwendung einheitlicher Fragebögen, bei Bedarf ergänzt durch ereignisbezogene Fragen, soll gesichert werden, dass die Ergebnisse der jährlich wiederkehrenden Befragungen mit den Resultaten der vorhergehenden Erhebung zu vergleichen sind. Somit können Entwicklungen und Veränderungen festgestellt und es kann entsprechend darauf reagiert werden.
- (3) Die Studierenden werden bei der Evaluation der Lehre beteiligt. Die Termine für die studentischen Veranstaltungsbewertungen werden so festgelegt, dass eine hinreichende Bewertungsgrundlage gegeben ist und Modulprüfungen und Evaluationen sich nicht gegenseitig beeinflussen.
- (4) Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Evaluation erfolgt gemäß dem Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO) in der aktuell gültigen Fassung.
- (5) Personen, die durch sachgerechte Anmerkungen zu Evaluationen beitragen, dürfen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Zu konkreten Anmerkungen sind grundsätzlich alle Parteien unabhängig voneinander zu hören. Ansprechpartner sind bei der internen Evaluation die Dekanate für ihren Bereich sowie die Kanzlerin bzw. der Kanzler für den Bereich der Zentralen Dienste. Bei Bedarf kann in jedem Fall ein Mitglied des Präsidiums angesprochen werden. Bei externen Evaluationen sind die Vorsitzenden der jeweiligen Kommissionen die Ansprechpartner.

- (6) Das Präsidium kann die Ergebnisse der Evaluationen in geeigneter Form veröffentlichen. Hierbei stellt es insbesondere sicher, dass die Art der Veröffentlichung nicht dem Evaluationsziel entgegensteht und schon in der Hochschulöffentlichkeit keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

§ 5 Allgemeine Befragungen und Erhebungen

- (1) Das Präsidium befragt einmal jährlich alle Studierenden im ersten Fachsemester mit hochschulweiten und fachbereichsspezifischen Fragebögen mit dem Ziel, die Erwartungshaltungen sowie die Bedarfe zu ermitteln. Dazu werden sowohl die anvisierten Berufsziele und Vorstellungen zu den geplanten Studienverläufen als auch die Erwartungen an Beratungsangebote und an die Betreuung durch die Lehrenden erhoben und umgehend ausgewertet. Ebenso wird die Auswahl des Studienortes sowie der Studienwahl hinterfragt. Das Präsidium kann die Befragung auch vergeben.
- (2) Die Zentralen Dienste erheben jährlich statistische Daten über die einzelnen Prüfungen sowie den Leistungsstand der Studierenden und werten diese aus.
- (3) Die Zentralen Dienste erfragen bei vorzeitiger Exmatrikulation die Gründe für den Studienabbruch oder -wechsel.
- (4) Die Dekanate befragen regelmäßig alle Absolventinnen und Absolventen einmalig ca. 1 - 2 Jahre nach deren Hochschulabschluss. Dabei werden der aktuelle berufliche Werdegang erfasst sowie Einschätzungen des Studiums, der Wahl des Studienfachs und des Studienschwerpunktes, der Wahl der Fachhochschule und des Einflusses des Studiums auf die Arbeitsplatzfindung eingeholt. Die Rohdaten und Auswertungen werden dem Präsidium formlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Das Präsidium lässt alle 4 – 6 Jahre die Absolventenbefragungen sowie deren Auswirkungen durch Externe evaluieren mit dem Ziel, die Inhalte und Verfahren zu verbessern.
- (6) Alle Auswertungen werden zunächst nur den Dekanaten und dem Präsidium zugänglich gemacht und innerhalb des erweiterten Präsidiums diskutiert. Gegenstand der Diskussion ist der weitere Umgang mit den Ergebnissen (Art und Umfang der Veröffentlichung, auch unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 6 und § 7 Abs. 1) sowie Schlussfolgerungen zur Verbesserung des Studienangebots und zur Verwendung von Personal- und Sachmitteln innerhalb der Hochschule.

§ 6 Evaluation der Lehre

- (1) Jede Lehrveranstaltung wird in dem in § 6 Abs. 7 festgelegten Berichtszeitraum mindestens einmal von den zuständigen Dekanaten durch Befragung der Studierenden intern evaluiert. Die Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs gemäß der Präambel. Sofern Lehrveranstaltungen nicht semesterweise evaluiert werden, erfolgt die Festlegung der zu evaluierenden Lehrveranstaltung in Absprache zwischen Dekanat und den jeweiligen Lehrenden.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluationen der Lehrveranstaltungen werden den jeweiligen Lehrenden vom entsprechenden Dekanat in namentlicher Form mit einem Vergleichsnormale mitgeteilt.
- (3) Die Dekanate erörtern mit den Lehrenden, deren Veranstaltungen aus studentischer Sicht besonders schlecht bewertet werden, ggf. nach deren Stellungnahme die Eva-

luationsergebnisse. Ziel der Erörterung ist es, Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden und zur Verbesserung der Lehre einzuleiten (z.B. Zusatzveranstaltungen, Änderungen in den Prüfungsordnungen oder in der Organisation, Coaching, Audits, gezielte Weiterbildung). Führen diese Maßnahmen nachhaltig nicht zum Erfolg, informieren die Dekanate das Präsidium und fügen ggf. eine gesonderte Einschätzung zu den Ursachen und Maßnahmen bei.

- (4) Die Dekanate können Lehrende, deren Veranstaltungen aus studentischer Sicht mehrfach besonders gut bewertet wurden, für Fördermaßnahmen vorschlagen (z.B. Ausbildung zum Coach, Prämierungen). Die Entscheidung über Fördermaßnahmen trifft das Präsidium nach Anhörung des Senats. Die Dekanate können im Rahmen einer Konventssitzung diejenigen Lehrenden namentlich nennen, die die besten Bewertungen bei der Evaluation erzielt haben.
- (5) Die Studierenden werden in geeigneter Form und im Rahmen des rechtlich Zulässigen über die Ergebnisse der Evaluation informiert.
- (6) Gegenstand der Evaluation nach § 6 Abs. 1 soll auch die Messung der Lernbelastung der Studierenden sein. Präsidium und Dekanate legen dazu in einer gesonderten Übereinkunft einen Prozess zur Weiterentwicklung der Messmethoden fest.
- (7) Die Dekanate berichten mindestens alle 5 Jahre dem Senat in schriftlicher Form (Evaluationsbericht) über die internen Evaluationen sowie über eingeleitete Maßnahmen. Die Berichte können dem Selbstbericht an die Akkreditierungsagenturen weitgehend entsprechen. Sie werden jeweils in den Konventen der Fachbereiche behandelt und verabschiedet.

§ 7 Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre

- (1) Die Konvente beraten über die Ergebnisse aller relevanten Befragungen und Erhebungen und erarbeiten daraus Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studienangebots.
- (2) Die Studiengangsverantwortlichen oder entsprechende Beauftragte der Dekanate sind für die Studierenden Ansprechpartner in Fragen der Lehre. Sie stehen den Studierenden, insbesondere der ersten Semester für Gespräche über Lernprobleme und Beschwerden zur Verfügung. Die Dekanate können dazu entsprechende Arbeitsgruppen einrichten.
- (3) Die Modulverantwortlichen sind für die Studierenden Ansprechpartner in Fragen der inhaltlichen Ausgestaltung der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Sie stehen den Studierenden für Informationen und Gespräche über Beschwerden zur Verfügung.

§ 8 Evaluation von Forschung, Wissens- und Technologietransfer und wissenschaftlicher Weiterbildung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des FuE-Ausschusses berichtet mindestens alle 5 Jahre dem Senat in schriftlicher Form (Forschungsbericht) über die Leistungen der Fachbereiche im Bereich der Forschung, der Entwicklung, des projektorientierten Wissenstransfers und entsprechender Dienstleistungen sowie der wissenschaftlichen Weiter-

bildung. Dazu werden vorzugsweise vorhandene Projektberichte und andere Veröffentlichungen zu den genannten Themen gebündelt. Die Forschungsberichte können in Teilen auch dem Selbstbericht an die Akkreditierungsagenturen entsprechen. Die Leiterinnen und Leiter der Forschungsprojekte sowie die Dekanate leisten die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Zuarbeiten.

- (2) Die bzw. der Vorsitzende des FuE-Ausschusses kann auf Wunsch der Durchführenden oder auf Empfehlung von Senat oder Präsidium auch solche Aktivitäten in den Forschungsbericht aufnehmen, die in Nebentätigkeit durchgeführt wurden. Dieser Berichtsteil bedarf der Zustimmung der entsprechenden Durchführenden.
- (3) Die Konvente der Fachbereiche nehmen zu den Forschungsberichten Stellung. Die Berichte und Stellungnahmen werden im Senat behandelt und verabschiedet. Der FuE-Ausschuss erarbeitet daraus Vorschläge zur Verbesserung des Angebots und zur Verwendung von Personal- und Sachmitteln innerhalb der Hochschule.

§ 9 Evaluation des Gender Mainstreaming, der Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse sowie der Organisationsstruktur der Hochschule

- (1) Das Präsidium berichtet mindestens alle 3 Jahre dem Senat und dem Hochschulrat in schriftlicher Form (Organisationsbericht) über die Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags sowie die Weiterentwicklung der Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse, der Servicequalität und der Organisationsstruktur der Hochschule in der FHW. Es bezieht dabei die Entwicklungen in den Fachbereichen ein, sofern diesen Entscheidungen übergeordneter Gremien zugrunde liegen.
- (2) Basis für den Organisationsbericht sind Berichte des Gleichstellungsausschusses, ggf. extern durchgeführte Evaluationen und Beratungen, Berichte prüfender Einrichtungen oder Evaluationen der Praxis aus der Sicht von Studierenden und Beschäftigten. Interne Evaluationen werden insbesondere für die Bereiche Bibliothek, Studienservice, Finanz- und Personalverwaltung mindestens einmal im Berichtszeitraum durchgeführt.
- (3) Der Bericht kann weiterhin eine Darstellung der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Arbeit der Dienstleistungseinrichtungen umfassen, insbesondere bei Verlagerung von Aufgaben sowie Veränderungen bei Art und Umfang von Vorschriften, Vorgaben und Arbeitsmitteln.
- (4) Das Präsidium berät den Organisationsbericht, leitet daraus ggf. Maßnahmen ab und berichtet dem Senat darüber.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Heide, den 17. September 2018

Fachhochschule Westküste

Prof. Dr. Hanno Kirsch

Der Präsident